



**S P I T E X**  
*Hilfe und Pflege zu Hause*

**SPITEX WÜRENLINGEN**

**STATUTEN**

Gültig ab 29.03.2012

# STATUTEN

## I. Grundlagen \*)

### **Art. 1 Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen **Spitex Würenlingen**, in der Folge Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.

Der Sitz befindet sich in Würenlingen.

Die Gemeinde Würenlingen beauftragt den Verein, im Rahmen eines Leistungsauftrages die unter Artikel 2 aufgeführten Dienste anzubieten.

### **Art. 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein erbringt in der Gemeinde Würenlingen die Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, verunfallten, rekonvaleszenten, behinderten, betagten und sterbenden Menschen bzw. an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen, die auf Hilfe angewiesen sind.

\*) Vorbemerkung Die männliche Form in diesen Statuten gilt für beide Geschlechter.

Er bezweckt insbesondere die Durchführung und Sicherstellung folgender Dienste:

- Krankenpflege
- Hauspflege
- Haushilfe

Die Aufgaben, Funktionen und Organisationen der einzelnen Spitex-Angebote werden in einem Reglement sowie in einer Tarifverordnung geregelt.

Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in der Gemeinde ein Bedürfnis darstellen.

Der Verein kann mit benachbarten Spitex- und anderen Organisationen zusammenarbeiten.

Der Verein kann Mitglied regionaler oder kantonaler Dachverbände sowie weiterer Organisationen sein

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Voraussetzung**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt, Wegzug aus dem Vereinsgebiet oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch zufolge Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft beginnt 90 Tage nach Bezahlung des Jahresbeitrages.

## **III. Organisation**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### **Art. 5 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Organe beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **A) Mitgliederversammlung**

#### **Art. 6 Einberufung und Anträge von Mitgliedern**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zeitpunkt, Ort sowie Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen und vom Vorstand auf die Traktandenliste zu setzen.

Über Geschäfte die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sind Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, Jahresrechnung, Bilanz und Revisorenbericht sowie der Jahresbericht des Vorstandes zur Einsichtnahme auf der Kanzlei der Gemeinde Würenlingen aufzulegen.

### **Art. 7 Aufgaben und Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Kontrollstelle

- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

### **Art. 8 Verfahren**

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der Anwesenden. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

### **B) Vorstand**

#### **Art. 9 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Die Verantwortlichen der Spitex-Angebote nehmen mit beratender Stimme teil (z.B. Stützpunktleitung).

Die Behörde der Gemeinde Würenlingen delegiert ihren Vertreter in den Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Vorsitzende der Sitzung.

Beschlüsse können mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zirkularbeschlüssen sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

#### **Art. 10 Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- b) Vertretung des Vereins nach aussen, zusammen mit den Verantwortlichen der Spitex-Angebote
- c) Führung der Vereinsgeschäfte
- d) Erstellung von Pflichtenheften für das Personal
- e) Regelung der Aufgaben und Kompetenzen bzw. Ausarbeiten von Reglementen und Festlegung von Tarifen
- f) Wahl, Anstellung und Aufsicht von Mitarbeitern
- g) Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist

h) Wahl und Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand ist berechtigt, für spezielle Aufgaben aus seiner Mitte Arbeitsgruppen zu bilden.

#### **Art. 11 Zeichnungsbefugnis**

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt rechtsverbindliche Einzelunterschriften.

Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis erteilen.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Kassenverkehr separat regeln.

#### **C) Kontrollstelle**

##### **Art. 12 Zusammenstellung**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

Als Kontrollstelle kann auch die Finanzkontrolle eines Gemeinwesens oder ein Revisionsunternehmen ernannt werden.

#### **IV. Finanzen**

##### **Art. 13 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- öffentliche Beiträge
- Subventionen
- Spenden, Legate und weitere Einnahmen

#### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 15 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen, mit Zustimmung der Gemeinde, einer privaten oder öffentlichen gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben.

#### **Art. 17 Inkraftsetzung**

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 29. März 2012 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 7. April 2005.

Würenlingen, 29. März 2012

Der Präsident:

Der Vizepräsident




Theo van Stiphout

Martin Baggenstoss

